

Friedhofsgebührenordnung

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung Vilsbiburg in Vilsbiburg erlässt gemäß § 31 der Friedhofsordnung vom 04.07.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Pfarrkirchenstiftung als Träger des Friedhofs in Vilsbiburg, erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Gebührenschuldner ist

- a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

(3) Der Friedhofsträger erhebt

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
- b) Bestattungsgebühren (§ 3),
- c) Friedhofsinstandhaltungsgebühren (§ 4),
- d) sonstige Gebühren für besondere Leistungen (§ 5).

(4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

(5) Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den Friedhofsinstandhaltungsgebühren zu Beginn des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes, bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Einzelgräber	30,-- €/Jahr	(ohne Grabmal und Grabpflege)
Doppelgräber	60,-- €/Jahr	(ohne Grabmal und Grabpflege)
Dreifachgräber	90,-- €/Jahr	(ohne Grabmal und Grabpflege)
Vierfachgräber	120,-- €/Jahr	(ohne Grabmal und Grabpflege)
Grüfte	98,-- €/Jahr	(ohne Grabmal und Grabpflege)
Urnen-Familiengräber	30,-- €/Jahr	(ohne Grabmal und Grabpflege)
Urnengräber – Baumgräber	30,-- €/Jahr	(ohne Grabplatte, mit Grabpflege)
Urnengräber - Urnenfeld	100,-- €/Jahr	(mit Grabmal, ohne Schrift, Laterne und Grabpflege)

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.

(3) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 8) im Voraus zu entrichten.

Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 5 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 18 Abs. 1 Friedhofsordnung).

Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

(4) (Änderung zu (3)) Im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist ist die Grabnutzungsgebühr für weitere 10 Jahre im Voraus zu entrichten.

(5) Die erforderlichen baulichen Maßnahmen zur Instandhaltung der Grüfte gehen zu Lasten der Gruftbesitzer.

§ 3 Bestattungsgebühren

(1) Für die im Zusammenhang mit einer Bestattung geleisteten Arbeiten im Sinne dieser Friedhofsordnung, d.h. für die Arbeiten ab Anlieferung der Leiche im Friedhof einschließlich der anschließenden Bestattung, werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

bei Erwachsenen ,-- €

bei Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ,-- €

bei Urnen ,-- €

bei Totgeburten, Leichenteilen, Leichenreste und Gebeinen ,-- €

Mit diesen Gebühren werden die von der Friedhofsverwaltung geleisteten Bestattungsarbeiten vergütet. Weitere Leistungen Dritter sowie die Kosten für die kirchlich-liturgischen Verrichtungen werden durch diese Gebühren nicht abgegolten.

(2) Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Personen in einer Grabstätte können die Gebühren ermäßigt werden.

(3) Wird eine Leiche zwar zum kirchlichen Friedhof gebracht, jedoch auswärts bestattet, so ermäßigt sich die Bestattungsgebühr nach Abs. 1 um die Hälfte.

(4) Die Bestattungsgebühren werden vom Bestattungsinstitut erhoben.

§ 4 Friedhofsinstandhaltungsgebühren

(1) Für die Arbeiten der allgemeinen Verwaltung und zur Erhaltung und Pflege des Friedhofs werden folgende Instandhaltungsgebühren erhoben:

Einzelgräber ,-- € Jahr

Kindergräber ,-- €/Jahr

Doppelgräber ,-- €/Jahr

Urnengräber ,-- €/Jahr

Grüfte ,-- €/Jahr

(2) Die Instandhaltungsgebühr ist während der Dauer des Grabnutzungsrechts fünfjährlich jeweils am im Voraus zu entrichten.

(3) Die Kirchenverwaltung kann für die Arbeiten zur Erhaltung und Pflege des Friedhofs eine Instandhaltungsgebühr beschließen und einheben.

§ 5 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für

- a) schriftliche Auskünfte ,-- €
- b) Ausstellen von Urkunden ,-- €

- c) Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen
 - während der Ruhezeit ,-- €
 - nach Ablauf der Ruhezeit ,-- €.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

(3) Gebühren für Streifenfundamente im erweiterten Friedhofsbereich "Am Rettenbach":

- -- € für ein Einzelgrab (bei Erwerb des Nutzungsrechtes)
- -- € für ein Doppelgrab (bei Erwerb des Nutzungsrechtes)

(4) Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 75,--€/Tag,
150,--€/2 Tage und mehr

Die Gebühr zur Unterstellung von Urnen bis zur Beisetzung beträgt 50,-- €/Tag
100,--€/2 Tage und mehr

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden alle für den Friedhof bisher erlassenen Bestimmungen aufgehoben.

Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung Vilsbiburg hat in ihrer Sitzung vom 04.07.2022 vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Vilsbiburg, den 04.07.2022



Peter König, Pfarrer
Kirchenverwaltungsvorstand

Tobias Gmeineder
Kirchenpfleger

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich nach Art. 44 KiStiftO genehmigt.

Regensburg, 27.4.2023



Wolfgang Bräutigam
Stv. Bischöfl. Finanzdirektor